# Niederschrift über die 24. Sitzung der Wahlzeit 2021 / 2026 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck am 11. Juli 2024

in der Mehrzweckhalle in Wildeck-Bosserode

\_\_\_\_\_\_

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:46 Uhr

# Anwesend:

# die Gemeindevertreter/innen:

Körzell, Armin Kaufmann, Michael Wunn, Luisa Sufin, Rene Dickmann, Meik Gießler, Moritz Landau, Uwe Viebach, Tobias

Ellenberger, Ewald Kopschitz, Edeltraud Kohrock, Renate Feiler, Jörg

Torreiter, Dietmar

Gräf, Michael Barzov, Jonas Sauer, Steffen Gräf, Ricardo Sauer, Annalena

Selzer, Martina Wolf, Christina

(20 stimmberechtigte Gemeindevertreter/innen)

# die Gemeindevorstandsmitglieder:

Wirth, Alexander (Bürgermeister)
Becker, Thomas (Erster Beigeordneter)
Stunz, Daniel (Beigeordneter)
Staniczek, Martina (Beigeordnete)
Sauer, Bernd (Beigeordneter)
Büchel, Thomas (Beigeordneter)

<u>die Ortsvorsteher:</u>

Linß, Siegfried Wetterau, Wilfried

# entschuldigt fehlen:

<u>die Gemeindevertreter:</u> Kohlhaas, Helmut Dr. Schreiner, Kurt Bick, Gerhard

<u>vom Gemeindevorstand:</u> Kirschke, Kerstin (Beigeordnete)

### <u>der Schriftführer:</u> Daniel Jasiulek

-----

# <u>Punkt I/1.)</u> Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende Steffen Sauer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, die Ortsvorsteher, den Ehrenbürger Walter Gliem, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes, sowie alle Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Mitglieder wurden ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Beschlussfähigkeit wird mit 20 stimmberechtigten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern festgestellt.

\_\_\_\_\_

# Punkt I./2.) Schließung der Niederschrift vom 18.04.2024

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 18.04.2024 wurden nicht erhoben.

Die Niederschrift wird geschlossen.

# <u>Punkt I./3.)</u> Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form festgestellt.

# Punkt I./4.) Bericht des Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende Steffen Sauer weist mit Hinblick auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte auf einzelne Regelungen der Geschäftsordnung hin und hält einen Appell zum Thema Demokratie.

-----

# Punkt II./1.) Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf

Herr Steffen Sauer verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen. Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Der Bauaussschuss und der Ortsbeirat Richelsdorf haben über den Tagesordnungspunkt beraten. Herr Steffen Sauer berichtet, dass der Bauaussschuss mit **5**: **0**: **0** Stimmen und der Ortsbeirat Richelsdorf mit **6**: **0**: **0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage empfehlen.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt die in der Anlage beigefügte Gestaltungs-satzung für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf als Satzung.

Die Gestaltungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die im o. g. Bebauungsplan integrierte Gestaltungssatzung.

(Abstimmung: 20:0:0)

-----

# <u>Punkt II./2.)</u> Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck

Herr Steffen Sauer verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen. Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzaussschuss hat über den Tagesordnungspunkt beraten. Herr Steffen Sauer berichtet, dass der Haupt- und Finanzaussschuss mit **6 : 0 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage empfiehlt.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck setzt die Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck vom 09. November 2017 außer Kraft und beschließt die neue Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck.

(Abstimmung: 20:0:0)

------

# Punkt II./3.) Beratung und Beschlussfassung über die Schließung der Kleinschwimmhalle

Herr Steffen Sauer verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen. Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzaussschuss und der Ortsbeirat Obersuhl haben über den Tagesordnungspunkt beraten. Herr Steffen Sauer berichtet, dass der Haupt- und Finanzaussschuss mit 3:2:1 Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage empfiehlt. Das Abstimmungsergebnis des Ortsbeirates Obersuhl lautete 1:3:2 Stimmen. Der Ortsbeirat empfiehlt somit die Ablehnung der Beschlussvorlage.

Es folgen Redebeiträge von Herrn Barzov, Herrn Ellenberger und Herrn Kaufmann.

Herr Kaufmann stellt in seinem Namen und im Namen des Gemeindevertreters Meik Dickmann einen Änderungsantrag

Es folgt eine 25-minütige Sitzungsunterbrechung.

Der Änderungsantrag von Herrn Kaufmann und Herrn Dickmann lautet wie folgt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt vor der Entscheidung der Schließung der Kleinschwimmhalle zeitnah eine Sitzung einzuberufen, zu der folgende Personen und Vertreter von folgenden Institutionen eingeladen werden sollen:

- Bürgermeister Alexander Wirth
- Grundschule Am Rhäden
- Gesamtschule Blumenstein
- Staatliches Schulamt
- Landrat Tortsen Warnecke
- DLRG Wildeck e.V.
- Verein für Sport und Gesundheit

Ziel dieser Sitzung soll sein, die Problematik der Kleinschwimmhalle letztmalig mit den direkt Betroffenen zu erörtern und eventuell eine Reduzierung oder Übernahme des Defizites von 54.780 € herbeizuführen.

Es folgen weitere Redebeiträge von Herrn Dickmann, Frau Sauer, Hr. Körzell, Frau Selzer und das Schlusswort von Herrn Kaufmann.

Herr Kaufmann stellt im eigenen Namen und im Namen von sechs weiteren Gemeindevertretern einen Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Wildeck und legt den Antrag dem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Sauer schriftlich vor. Der schriftliche Antrag ist von den Gemeindevertretern Michael Kaufmann, Tobias Viehbach, Uwe Landau, Moritz Gießler, Ricardo Gräf, Michael Gräf und Jonas Barzov unterzeichnet. Die erforderliche Zustimmung von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ist somit gegeben. Der Antrag auf namentliche Abstimmung bezieht sich auf den Ursprungsantrag.

Abschließend folgt das Schlusswort von Herrn Bürgermeister Wirth.

# Beschluss über den Änderungsantrag der Gemeindevertreter Michael Kaufmann und Meik Dickmann:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt vor der Entscheidung der Schließung der Kleinschwimmhalle zeitnah eine Sitzung einzuberufen, zu der folgende Personen und Vertreter von folgenden Institutionen eingeladen werden sollen:

- Bürgermeister Alexander Wirth
- Grundschule Am Rhäden
- Gesamtschule Blumenstein
- Staatliches Schulamt
- Landrat Torsten Warnecke
- DLRG Wildeck e.V.
- Verein für Sport und Gesundheit

Ziel dieser Sitzung soll sein, die Problematik der Kleinschwimmhalle letztmalig mit den direkt Betroffenen zu erörtern und eventuell eine Reduzierung oder Übernahme des Defizites von 54.780 € herbeizuführen.

(Abstimmung: 8:9:3) abgelehnt

# Beschluss über den Ursprungsantrag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt, die Kleinschwimmhalle zu schließen.

Gemeindevertreter/in		Abstimmung
Name	Vorname	
Barzov	Jonas	Nein
Dickmann	Meik	Ja
Ellenberger	Ewald	Ja
Feiler	Jörg	Nein
Gießler	Moritz	Nein
Gräf	Michael	Nein
Gräf	Ricardo	Nein
Kaufmann	Michael	Nein
Körzell	Armin	Ja
Kohrock	Renate	Ja
Kopschitz	Edeltraud	Ja
Landau	Uwe	Nein
Sauer	Annalena	Enthaltung
Sauer	Steffen	Ja
Selzer	Martina	Ja
Sufin	Rene	Ja

Torreiter	Dietmar	Ja
Viebach	Tobias	Nein
Wolf	Christina	Ja
Wunn	Luisa	Ja

(Abstimmung: 11:8:1)

\_\_\_\_\_\_

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Ricardo Gräf, übernimmt die Sitzungsleitung.

\_\_\_\_\_\_

# <u>Punkt II./4.)</u> Wahl einer / eines Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Egon Bachmann, ist eine Neuwahl erforderlich.

Es liegt ein Wahlvorschlag der Fraktion FWG für die Wahl von Herrn Steffen Sauer vor.

Stellvertretender Vorsitzender Ricardo Gräf fragt, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Es wird kein Widerspruch gegen eine offene Abstimmung per Handaufheben erhoben. Die Wahl erfolgt somit durch offene Abstimmung per Handaufheben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Steffen Sauer zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck.

(Abstimmung: 20 : 0 : 0)

------

Herr Steffen Sauer nimmt die Wahl an und übernimmt die Sitzungsleitung.

\_\_\_\_\_

#### Punkt II./5.) Bericht des Gemeindevorstandes

Seit der letzten Gemeindevertretersitzung am 18.04.2024 hat der Gemeindevorstand über folgende Angelegenheiten beraten und beschlossen:

- Grundstücksangelegenheiten:
- a) Zustimmung zur Veräußerung des Grundstückes Flur 4, Flurstück 542, Feldstraße 73, im Neubaugebiet "Uhlandstraße / Feldstraße / Goethestraße" in Wildeck-Obersuhl
- b) Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit dem Dartclub "Destille" Obersuhl e.V. betreffend Vereinsheim "Auf der Wacht" in Obersuhl
- c) Verpachtung eines gemeindlichen Grundstückes Flur 16, Flurstück 138/3, Hinter dem Kirchhofe in Bosserode
- d) Zustimmung zur Veräußerung des Grundstückes Flur 5, Flurstück 28/4, Zum Wolfsgang 26, in Wildeck-Bosserode
- e) Veräußerung der Grundstücke Flur 2, Flurstücke 84/100 und 84/101, Am Weißberg 25 und 27 in Wildeck-Richelsdorf
- f) Vereinigung von Flurstücken im Gewerbegebiet Obersuhl Nord
- g) Zustimmung zur Veräußerung der Grundstücke Flur 19, Flurstücke 52/11, und 52/12, Hohler Weg im Gewerbegebiet Obersuhl Nord
- h) Zustimmung zur Veräußerung des Grundstückes Flur 4, Flurstück 543, Berkaer Straße 10, im Neubaugebiet "Uhlandstraße / Feldstraße / Goethestraße" in Wildeck-Obersuhl
- Antrag der ae group Gerstungen GmbH nach §§ 8a i.V.m. 16 BImSchG zur Errichtung eines neuen Schmelzofens als Ersatz für einen bestehenden, nicht mehr funktionsfähigen Schmelzofen sowie Erhöhung der Schmelzleistung von 98t/d auf 117 t/d, in 99834 Gerstungen hier: Gemeindliche Stellungnahme zum Vorhaben
- Bauleitplanung der Gemeinde Gerstungen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerstungen hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Personalangelegenheiten:
- a) Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- b) Ernennung eines Betriebsleiters
- c) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses
- d) Einstellung in ein befristetes Arbeitsverhältnis

- Bürgerhaus Wildeck-Obersuhl; Antrag des OCV auf Zustimmung zur Anbringung von Zurrpunkten für die Installation einer Beleuchtungstraverse
- Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für externen Personaleinsatz im Freibad
- Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024
- Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über den Änderungsantrag zum Haushalt der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2024
- Anträge auf Stundung offener Forderungen:
- a) aus der Stromversorgung
- b) über Grundbesitzabgaben (Wasser-, Abwassergebühren)
- Zwei Anträge auf Niederschlagung offener Forderungen aus Fiskalerbschaften
- Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Haushalt 2024
- Der Gemeindevertretung wurde empfohlen, über die Punkte der heutigen Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

Herr Steffen Sauer bedankt sich bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern für die Sitzungsteilnahme und informiert über den nächsten Sitzungstermin am 05. September 2024 in der Mehrzweckhalle in Wildeck-Hönebach.

Der Vorsitzende Steffen Sauer schließt die Sitzung um 21:46 Uhr.

\_\_\_\_\_\_

- Vorsitzender -

# BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN – GESTALTUNGSSATZUNG zum Bebauungsplan der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck am 11.07.2024 nachstehende Gestaltungssatzung beschlossen.

#### Präambel

Am 11.12.1993 trat der der Bebauungsplan der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf in Kraft. Integraler Bestandteil des Bebauungsplanes ist eine kommunale Gestaltungssatzung, die unter Punkt 2 mit der Überschrift "Art und Mass der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB" gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Die über 20 Jahre alten Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mittlerweile überholt und entsprechen nicht mehr den aktuellen Baustandards. Vereinzelt wurde auf Antrag bereits von den Festsetzungen abgewichen oder befreit.

Mit der vorliegenden Gestaltungssatzung soll den künftigen Bauinteressenten, unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung, eine größere Gestaltungsfreiheit bei der Planung ihrer Wohnhäuser eingeräumt werden. Auf diese Weise kann die gestalterische Vielfalt der umgebenden Bebauung fortgeführt und der städtebauliche Maßstab zugleich gewahrt werden. Diese führt zu einer harmonischen Eingliederung des Baugebiets am östlichen Ortsrand des Wildecker Ortsteils Richelsdorf.

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf vom 11.12.1993.

# § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.

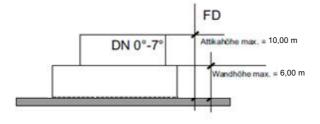
# § 3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

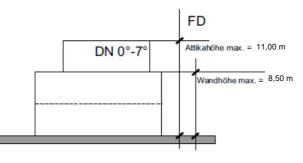
O offene Bauweise

# Zulässige Gebäudetypologien.



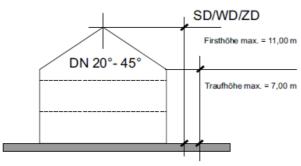
Eingeschossiges Flachdachgebäude mit Staffelgeschoss

Maximal zulässige Attikahöhe = 10,00 m Maximal zulässige Wandhöhe = 6,00 m



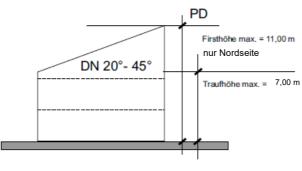
Zweigeschossiges Flachdachgebäude mit Staffelgeschoss.

Maximal zulässige Attikahöhe = 11,00 m Maximal zulässige Wandhöhe = 8,50 m



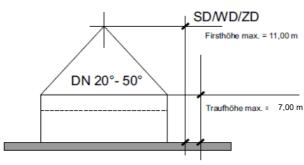
Zweigeschossiges Gebäude mit Sattel-, Walm- oder Zeltdach

Maximal zulässige Traufhöhe = 7,00 m Maximal zulässige Firsthöhe = 11,00 m



Zweigeschossiges Gebäude mit Pultdach

Maximal zulässige Traufhöhe = 7,00 m Maximal zulässige Firsthöhe = 11,00 m



Eingeschossiges Gebäude mit Sattel-, Walm- oder Zeltdach

Maximal zulässige Traufhöhe = 7,00 m Maximal zulässige Firsthöhe = 11,00 m

Dachformen: FD= Flachdach, PD-Pultdach, SD= Satteldach, WD= Walmdach, ZD= Zeltdach Sonstiges: WH= Wandhöhe, TH=Traufhöhe, FH= Firsthöhe, DN= Dachneigung

Das Höchstmaß der Zahl von Vollgeschossen beträgt II.

Baugebiet	Dachformen	Traufhöhe (TH) Wandhöhe (WH)	Firsthöhe (FH) Attikahöhe (AH)
Baugebiet WA	FD – Flachdach I-geschossig	6,00 m	10,00 m
	FD – Flachdach II-geschossig	8,50 m	11,00 m
	SD/WD/ZD – Sattel-, Walm- Zeltdach II-geschossig	7,00 m	11,00 m
	PD-Pultdach II-geschossig	7,00 m	11,00 m nur Nordseite
	SD/WD/ZD – Sattel-, Walm-, Zeltdach I-geschossig	7,00 m	11,00 m

Die Traufhöhe wird talseitig ab Oberkante des natürlichen Geländes gemessen. Die weiteren Höhen werden gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländes.

Das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl GRZ und Geschossflächenzahl GFZ) bleibt unverändert, wie im Bebauungsplan der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf angegeben.

# § 4 Abweichungen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zulassen, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Anträge für Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 2 mit der Überschrift "Art und Mass der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB" des Bebauungsplanes der Gemeinde Wildeck, Nr. IV/8 "Erweiterung Vor dem Weissberge", Ortsteil Richelsdorf vom 11.12.1993, ausgenommen das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl GRZ und Geschossflächenzahl GFZ), durch diese Gestaltungssatzung ersetzt.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser	Satzun	g mit	dem	hierzu	ergangenen	Beschluss	der
Gemeindevertretung übereinstimmt und	dass d	die für	die	Rechts	wirksamkeit	maßgeben	den
Verfahrensvorschriften eingehalten wurd	len.						

Wildeck, den		

# Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am **11. Juli 2024** die nachstehende Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck beschlossen:

# 1. Berechtigter Personenkreis

Alle örtlichen Vereine haben die Möglichkeit, das Werbemobil der Gemeinde Wildeck für Vereinszwecke zu nutzen. Die Nutzung soll grundsätzlich sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienen. Sponsoren des Werbemobils haben ebenfalls die Möglichkeit, den Werbebus maximal zweimal jährlich zu eigenen Zwecken nutzen zu können. Im Übrigen setzt die Gemeinde das Fahrzeug zu Transport- und Kurierzwecken sowie zu sonstigen Fahrten ein.

Der Gemeindevorstand behält sich die Beschlussfassung über weitere Nutzungen vor.

### 2. Vergabe

Die Gemeinde nimmt die Reservierungen für das Werbemobil entgegen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Für die Benutzung des Werbemobils wird eine Mietvereinbarung schriftlich abgeschlossen.

Eine Dauernutzung (über 1 Woche) bzw. eine befristete Dauernutzung an bestimmten Tagen oder über bestimmte Zeiträume ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht.

In begründeten Fällen behält sich der Gemeindevorstand die Vergabe und ggf. auch die Nichtvergabe vor.

#### 3. Pflichten des Vermieters

#### 3.1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Die Gemeinde Wildeck überlässt dem Benutzer ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Das Fahrzeug wird dem jeweiligen Benutzer gereinigt und vollgetankt übergeben.

#### 3.2. Versicherung

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: unbegrenzte Deckungssumme für Personen-,

Sach- und Vermögensschäden

Vollkaskoversicherung: ohne Selbstbeteiligung Teilkaskoversicherung: ohne Selbstbeteiligung

Werbeflächenversicherung: 3.500 Euro Insassenunfallversicherung: Pauschalsystem

# 3.3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird von der Gemeinde Wildeck durchgeführt.

# 3.4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Benutzer eine Werkstatt bis zum Kostenbeitrag von 50,00 Euro beauftragen. Alle darüber hinausgehenden Reparaturen erfolgen nur mit Einwilligung der Gemeinde Wildeck. Sie trägt die Reparaturkosten, sofern der Benutzer nicht haftbar ist.

#### 4. Pflichten des Benutzers

# 4.1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer. Es wird unter Zuhilfenahme des vom Benutzer zu führenden Fahrtenbuches, welches sich im Werbemobil befindet, nach Beendigung des Mietverhältnisses anhand der Fahrleistung ermittelt und seitens der Gemeindeverwaltung per Rechnung vom Benutzer angefordert. Weiterhin sind Übergabe- und Übernahmeprotokolle durch den Nutzer zu fertigen.

Die Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuern, Versicherung, Instandhaltung) übernimmt die Gemeinde Wildeck. Ein Tankbeleg ist nach jeder Nutzung bei der Fahrzeugübergabe abzugeben.

Die Gemeinde Wildeck hat das Recht, vor Übergabe des Fahrzeuges die Zahlung des voraussichtlichen Mietpreises zu verlangen.

### 4.2. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf in der Regel nur vom Benutzer geführt werden. Benutzer ist grundsätzlich der Vorsitzende des Vereins, der Gruppierung etc., die das Fahrzeug anmietet. Wird von diesem eine andere Person mit der Fahrzeugführung betraut, so hat der Benutzer das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.

Aufgrund der Benutzungsrichtlinie haftet somit immer der Benutzer (Vorsitzende) für das Fahrzeug.

# 4.3. Führung des Fahrzeuges

Der Benutzer hat sich bei Mietbeginn davon zu überzeugen, dass sich der Fahrzeugschein, der Versicherungsnachweis, das Fahrtenbuch sowie neun Warnwesten im Fahrzeug befinden und bei der Fahrt mitgeführt werden. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen.

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt!

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr als 8 Personen zuzüglich Fahrer befördert werden. Beim Transport von Kindern bis zu 12 Jahren hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltevorrichtungen gemäß der StVO zur Verfügung stehen.

### 4.4. Obhutspflicht

Der Benutzer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

# 4.5. Nutzungsbeschränkung

Dem Benutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen.

Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig.

# 4.6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Benutzer die Gemeinde Wildeck unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Benutzer hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Benutzer der Gemeinde Wildeck sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

# 4.7. Fahrzeugrückgabe

Der Benutzer ist verpflichtet, das vollgetankte (Dieselkraftstoff) und innen gereinigte Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Außenreinigung erfolgt durch den Bauhof. Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbeflächen ausschließlich per Hand gewaschen werden dürfen. Die Reinigung des Fahrzeuges in einer Waschanlage oder mit einem Dampfstrahlgerät ist untersagt. Schäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung entstehen sowie Kosten für eine ggf. erforderliche Nachbetankung gehen zu Lasten des Benutzers.

Bei der Rückgabe überprüft der gemeindliche Mitarbeiter das Fahrzeug auf eventuelle Schäden und das Fahrtenbuch auf die Vollständigkeit der Eintragungen.

# 5. Haftung der Gemeinde Wildeck

Die Gemeinde Wildeck haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet die Gemeinde Wildeck nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

#### 6. Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Benutzer das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten etc.

Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Benutzers hinsichtlich des Fahrzeuges auf den ggf. bestehenden Selbstbehalt der Fahrzeugteilversicherung, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht verstoßen hat.

#### 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Mietvereinbarung ist der Ort der Fahrzeugübergabe an den Benutzer.

Wildeck, den 11.07.2024

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WILDECK

(Alexander Wirth) - Bürgermeister -